



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38650
Telefax: (43 01) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-031/051/14049/2016-5
G. B.

Wien, 13.04.2017
SC

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pichler über die Beschwerde des Herrn G. B. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ..., vom 29.09.2016, Zl. VStV/916301448761/2016, betreffend Übertretungen des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde zu Spruchpunkt 1) des Straferkenntnisses Folge gegeben, das Straferkenntnis in diesem Punkt behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1) des Straferkenntnisses keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gemäß § 50 VwGVG wird der auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde zu Spruchpunkt 2) und 3) insoweit Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen von je 300,-- Euro auf je 150,-- Euro und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von je 5 Tagen auf je 2 Tage und 12 Stunden herabgesetzt werden.

Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten zu Spruchpunkt 2) und 3) des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit insgesamt 30,-- Euro festgesetzt, das sind zehn Prozent der verhängten Geldstrafen.

Die erlittene Vorhaft von 28.09.2016, 22:25 Uhr bis 29.09.2016, 08:40 Uhr, wird gemäß § 19a Abs. 1 VStG zu der unter Punkt 2) verhängten Strafe mit 25,63 Euro angerechnet.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Spruch des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Sie haben am 28.09.2016 um 22:15 Uhr, in Wien, P.-gasse durch folgende Begehungsweise den öffentlichen Anstand verletzt: Beschimpfen der einschreitenden Beamten mit Worten wie: „Was wollt's, ihr Woamen?“.

2. Sie haben sich am 28.09.2016, um 22:20 Uhr, in Wien, P.-gasse durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten und dadurch eine Amtshandlung behindert.

Sie haben laut und aggressiv herumgeschrien und dabei derart wild mit den Händen vor den Gesichtern der einschreitenden Beamten gestikuliert, sodass diese gezwungen waren, einen Schritt zurückzuweichen um nicht im Gesicht getroffen zu werden.

3. Sie haben am 28.09.2016, von 22:10 Uhr bis 22:20 Uhr, in Wien, P.-gasse durch folgende Begehungsweise ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt: lautes Herumschreien.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 1 Abs. 1 Z. 1 WLSG

§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91

§ 1 Abs. 1 Z. 2 WLSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von falls diese uneinbringlich ist, gemäß

	Ersatzfreiheitsstrafe von	
€ 300,00	5 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 1 Abs. 1 WLSG
€ 300,00	5 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 82 Abs. 1 Sicherheits- polizeigesetz
€ 300,00	5 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 1 Abs. 1 WLSG

Die erlittene Vorhaft von 28.09.2016, 22:25 Uhr bis 29.09.2016, 08.40 Uhr, wurde mit € 25,63 gemäß § 19a Abs. 1 VStG zu Pkt. 1) der verhängten Strafe angerechnet.

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 90,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe

....“

In seiner frist- und formgerecht erhobenen Beschwerde bestritt der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien, in der der Polizeibeamte, der die Anzeige gegen den Beschwerdeführer gelegt hat, als Zeuge einvernommen wurde, wurde die Beschwerde zu den Spruchpunkten 2) und 3) auf die alleinige Bekämpfung der Höhe der verhängten Strafen eingeschränkt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Zu Spruchpunkt 1):

Zu diesem Spruchpunkt wird dem Beschwerdeführer eine Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Beschimpfen von einschreitenden Beamten mit Worten wie „Was wollt's, ihr Woamen?“ angelastet.

Gemäß § 22 Abs. 1 VStG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Durch die Novellierung dieser Bestimmung wurde generell der Grundsatz festgelegt, dass eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar ist, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22.11.2016, ZI. Ra 2016/03/0095 ausführlich dargelegt hat, stellt § 22 Abs. 1 VStG ausschließlich auf die "Tat" ab. Dass – wie im hier zu beurteilenden Fall – der Schutzzweck der übertretenen Verwaltungsvorschrift ein anderer ist, als der der gerichtlichen Strafnorm, ändert an der Subsidiarität nichts. Ein Verfolgungshindernis hinsichtlich einer Verwaltungsübertretung liegt bereits dann vor, wenn die Tat auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, auf die tatsächliche Einleitung eines Strafverfahrens kommt es ebenso wenig an, wie darauf, ob eine strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen oder aufgrund einer Ermächtigung zu erfolgen hat.

In der hier zu beurteilenden Fallkonstellation besteht aus Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien kein Zweifel daran, dass die angelastete Formulierung „Was wollt's, ihr Woamen?“ wenn sie offensichtlich abwertend, für zahlreiche andere Personen wahrnehmbar, in der Öffentlichkeit gegenüber einschreitenden Sicherheitswachebeamten verwendet wird, als eine Ehrenbeleidigung im Sinne des § 115 StGB anzusehen ist. Daraus ergibt sich aber, dass eine gerichtlich strafbare Handlung im Sinne des § 22 Abs. 1 VStG vorliegt und daher eine Bestrafung dieser „Tat“ als Verwaltungsübertretung nicht in Betracht kommt.

Spruchpunkt 1) des bekämpften Straferkenntnisses war daher spruchgemäß zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG einzustellen.

Zur Strafbemessung zu den Spruchpunkten 2) und 3):

Die unter Spruchpunkt 2) angelastete Verwaltungsübertretung ist gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz mit Geldstrafe bis zu 500,-- Euro bedroht, die

unter Spruchpunkt 3) angelastete Verwaltungsübertretung ist gemäß § 1 Abs. 1 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 700,-- Euro zu ahnden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Daran, dass Organe der öffentlichen Aufsicht in ihren Tätigkeiten nicht behindert und respektiert werden, besteht ebenso wie an der Vermeidung von störenden Lärm im öffentlichen Raum ein hohes öffentliches Interesse. Diese Interessen wurden durch die hier angelasteten Übertretungen in nicht unerheblichem Maße verletzt, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Taten nicht als bloß geringfügig erachtet werden konnte.

Auch das Ausmaß des den Beschwerdeführer treffenden Verschuldens konnte nicht als geringfügig angesehen werden, da im Verwaltungsstrafverfahren weder hervorgekommen noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Als erschwerend waren einschlägige Vormerkungen des Beschwerdeführers zu bewerten. Milderungsgründe sind dagegen im Verwaltungsstrafverfahren nicht hervorgekommen.

Im Hinblick auf die ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse in denen der Beschwerdeführer lebt und unter Berücksichtigung seiner, wenn auch erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gezeigten Schuldeinsicht, konnten die verhängten Geldstrafen spruchgemäß herabgesetzt werden.

Einer weiteren Strafherabsetzung standen jedoch das Vorliegen eines Erschwerungsgrundes und der nicht geringfügige objektive Unrechtsgehalt der Taten entgegen.

Aus denselben Erwägungen waren unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 2 VStG auch die Ersatzfreiheitsstrafen spruchgemäß neu festzusetzen.

Da die durch die Novellierung des § 22 Abs. 1 VStG geschaffene Rechtslage hinsichtlich der Subsidiarität der verwaltungsstrafrechtlichen Strafdrohungen eindeutig ist und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt in Einklang mit der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes steht und auch im Rahmen der Strafbemessung zu den Spruchpunkten 2) und 3) keine grundsätzlichen Rechtsfragen hervorgekommen sind, war die Revision nicht zuzulassen.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240,-- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der belangten Behörde und dem zuständigen Bundesminister steht die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist

innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Auf das Recht, Beschwerde oder außerordentliche Revision zu erheben, kann auch ausdrücklich verzichtet werden. Dabei ist der Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, der Verzicht auf die Beschwerde dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde durch die verzichtende Partei nicht mehr zulässig ist. Wird der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder niederschriftlich widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pichler
Richter